

**Drucksache Nr.: 31218-23/2**

26.05.2023

Stellungnahme der Verwaltung

Fachbereich/e:	Stadtkasse und Steueramt 2/Dez
Dezernent*in / Geschäftsführer*in:	Jörg Stüdemann
Verantwortlich:	Neuhaus, Markus

Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung	24.05.2023	Kenntnisnahme	öffentlich
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	09.06.2023	Kenntnisnahme	öffentlich

Tagesordnungspunkt**Bettensteuer im Kontext von Übernachtungen zur beruflichen Ausbildung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur Anfrage der CDU und SPD Fraktionen „Bettensteuer im Kontext von Übernachtungen zur beruflichen Ausbildung“ wird wie folgt Stellung genommen:

Seit dem 01.04.2023 erhebt die Stadt Dortmund für alle Übernachtungen gegen Entgelt eine Beherbergungsabgabe in Höhe von 7,5 %, demnach auch für beruflich veranlasste Übernachtungen.

In seinem Beschluss vom 22.03.2022 (BvR 2868/15 u.a.) hat das Bundesverfassungsgericht ausgeführt, dass beruflich bedingte Übernachtungen ebenfalls der Aufwandsteuer unterliegen können.

Weiter führt das Bundesverfassungsgericht aus, das gerade bei den sogenannten Bagatellsteuern, zu denen u.a. die Beherbergungsabgabe gehört, die Vereinfachung, die darin besteht, private und berufliche Übernachtungen gleichermaßen zu besteuern, den Aufwand für die Steuererhebung minimiert. Der Verzicht auf die Ermittlung individueller Absichten des Übernachtungsgastes dient der Praktikabilität der Steuererhebung.

Aus diesen Gründen hat die Stadt Dortmund bewusst auf Befreiungstatbestände, etwa auch für Übernachtungen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung oder Übernachtungen betreffend weitere Bereiche wie zum Beispiel Bildung, Kultur, Jugendsport oder



gemeinnützige Stiftungen verzichtet.

Grundsätzlich ist die Aufnahme von Steuerbefreiungstatbeständen in einer Satzung möglich, eine solche Ausnahme von der satzungsmäßigen Steuerpflicht muss allerdings ihrerseits gleichheitsgerecht ausgestaltet sein.

Eine weitere wichtige Voraussetzung für die Aufnahme von Befreiungstatbeständen ist, dass der Kreis der Begünstigten in der Satzung so genau umschrieben sein muss, dass einerseits keine Zweifel im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot aufkommen und zudem der Gleichheitssatz beachtet wird.

Alle potentiell von der entsprechenden Zielsetzung erfassten Personen oder Personengruppen müssen in dem Befreiungstatbestand genau definiert werden.

- Punkt 1) der Anfrage der CDU-Fraktion

„Die Verwaltung wird gebeten zu prüfen, ob durch Zwecke der beruflichen Ausbildung veranlasste Übernachtungen rechtssicher und unmissbräuchlich von der Beherbergungsabgabe ausgenommen werden können.“

Schwierig gestaltet sich die Aufnahme eines Befreiungstatbestandes für Übernachtungen im Zusammenhang mit beruflicher Ausbildung insofern, als dass der Begriff berufliche Ausbildung bzw. Ausbildung ganz allgemein, nicht klar definiert ist und somit auch nicht klar abgegrenzt werden kann, wie es für eine rechtssichere Satzungsregelung zwingend erforderlich wäre.

Auf der Internetseite der Arbeitsagentur wird eine Übersicht von Ausbildungsarten aufgelistet (<https://www.arbeitsagentur.de/bildung/ausbildung/ausbildungswege-im-ueberblick>). Neben der Ausbildung im Handwerk gibt es schulische Ausbildungen, duale Studiengänge, Ausbildungen an Fachhochschulen und Universitäten, sowie weitere Ausbildungsformen. Innerhalb des Handwerks wiederum gibt es beispielsweise berufliche Ausbildungen in Form des Besuchs einer Meisterschule.

Das in dem auch den Fraktionen der Stadt Dortmund zugegangenen Schreiben der Handwerkskammer Dortmund angesprochene Beispiel mit Verweis auf die überbetriebliche Ausbildung im Gerüstbauerhandwerk, hat die Verwaltung exemplarisch aufgegriffen und geprüft.

Die Kosten für Übernachtungen im Zusammenhang mit beruflicher Ausbildung werden nach Rücksprache mit der hiesigen Handwerkskammer von unterschiedlichen Quellen getragen, teilweise werden die Übernachtungskosten durch die Ausbildungsbetriebe übernommen, im Gerüstbauerhandwerk übernimmt die Sozialkasse des Gerüstbauerhandwerks die Kosten der Übernachtung, bei Meisterschülern wiederum werden die Kosten der Übernachtung von den Teilnehmenden selbst getragen.

Demnach werden bei einem Großteil der Übernachtungskosten für berufliche Ausbildung, die Kosten von den Sozialkassen des Gerüstbauerhandwerks übernommen und treffen die Auszubildenden oder Ausbildungsbetriebe nur mittelbar über die Sozialkassenbeiträge. In anderen handwerklichen Ausbildungsverhältnissen erfolgt die Kostenübernahme ebenfalls oftmals durch die jeweilige Sozialkasse.



Laut der Bundesinnung für Gerüstbauerhandwerk beträgt die überörtliche Ausbildungszeit 25 Wochen an den Standorten Dortmund, Weiterstadt oder Magdeburg.

Anbei der Preisvergleich der Internatsunterbringung pro Woche (5 Arbeitstage mo-fr) bzw. pro Monat (30 Tage, davon 22 Arbeitstage):

Internat	Woche				Monat			
	Übernachtung	Beh.- abgabe	Verpflegung	Gesamt	Übernachtung	Beh.- abgabe	Verpflegung	Gesamt
Weiterstadt ¹				215,00 €				946,00 €
Magdeburg ²	165,00 €	0,00 €	80,00 €	245,00 €	726,00 €	0,00 €	352,00 €	1.078,00 €
Dortmund	82,00 €	6,15 €	135,00 ³ €	223,15 €	263,00 €	19,73 €	594,00 €	876,73 €

Die überörtliche Ausbildung in Dortmund ist unter Berücksichtigung der Erhebung einer Beherbergungsabgabe im Regelfall weiterhin die günstigste Unterbringungsmöglichkeit. Die Preise wurden bei den Internaten in Magdeburg und Weiterstadt telefonisch erfragt.

Weiterhin müsste klar geregelt werden, ob die Befreiung von der Beherbergungsabgabe nur für die Erstausbildung gelten soll, oder auch für anschließende Ausbildungen.

Abzugrenzen wäre beispielsweise, ob es sich lediglich um eine berufliche Weiterbildungsmaßnahme handelt, die von einem Befreiungstatbestand für Übernachtungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Ausbildung nicht erfasst würde, oder eine ergänzende bzw. auf den bisher erlernten Beruf aufbauende weitere Ausbildung.

Bei Übernachtungen im Rahmen einer beruflichen Ausbildung, bei denen Teilnehmer*innen am Wochenende aus Gründen der persönlichen Situation, da beispielsweise der Wohnort weiter entfernt ist und sich eine Heimreise nicht lohnt, im Beherbergungsbetrieb bleiben und übernachten, wären diese Übernachtungen grundsätzlich nicht im Rahmen einer beruflichen Ausbildung zu sehen und für diese müsste der Beherbergungsbetrieb die Beherbergungsabgabe einziehen.

Alle diese Sachverhalte und die sich daraus ergebenden Abgrenzungsproblematiken, ob der Befreiungstatbestand in dem jeweiligen Einzelfall erfüllt ist oder nicht, müssten von den Beherbergungsbetrieben, als Steuerentrichtungspflichtige, rechtssicher beurteilt werden, um den oben aufgezeigten Maßstäben im Steuerrecht Genüge zu tun.

Eine so detaillierte und eingehende Prüfung von Steuersachverhalten sieht der Gesetzgeber für die auf einen Steuerentrichtungspflichtigen übertragbaren Aufgaben aber eben genau nicht vor, in der Regel sind die Mitarbeiter*innen in Beherbergungsbetrieben auch aufgrund fehlender tieferer Kenntnisse im Steuerrecht nicht in der Lage, alle Sachverhalte rechtsfehlerfrei zu beurteilen.

¹ Übernachtungen sind nur von montags bis freitags zu 43,00 Euro inkl. Verpflegung möglich

² Übernachtungen sind nur von montags bis freitags zu 33,00 Euro und 16,00 Euro Verpflegung möglich

³ Pauschale in Höhe von 27,00 Euro täglich gemäß Beherbergungsabgabensatzung angesetzt (7,00 Euro Frühstück, je 10,00 Euro Mittag- und Abendessen), nachrichtlich: der Kantinenplan des Internates weist täglich wechselnde Mittagessen in Höhe von 5,50 – 6,90 € aus.



Darüber hinaus müssten alle Fälle, in denen aufgrund einer Übernachtung im Kontext mit einer beruflichen Ausbildung keine Beherbergungsabgabe durch den Beherbergungsbetrieb eingezogen wurde, durch den Beherbergungsbetrieb, der jeweilige Sachverhalt dokumentiert und der Nachweis der beruflichen Ausbildung archiviert werden.

Genau das soll aber nach den Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts aus Gründen der Praktikabilität bei der Steuererhebung gerade vermieden werden, auch um den Aufwand für die Beherbergungsbetriebe als Steuerentrichtungspflichtige so gering wie möglich zu halten.

Somit kann nach den obigen Ausführungen nicht davon ausgegangen werden, dass Übernachtungen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung, wie es die Handwerkskammer Dortmund vorgetragen hat, rechtssicher und unmissbräuchlich von der Beherbergungsabgabe ausgenommen werden können. Es verbliebe dann nur die Möglichkeit einer sehr umfänglichen und umfassenden Befreiung jeglicher Ausbildungen, um beispielsweise den Ausbildungsstandort Dortmund besonders zu fördern.

Würde ein nicht vollumfassender Befreiungstatbestand, etwa für Auszubildende von handwerklichen Berufen, einer gerichtlichen Überprüfung aus den oben geschilderten Gründen nicht standhalten, könnte die Nichtigkeit der Satzungsbestimmung hinsichtlich einer Steuerbefreiung für Auszubildende die Unwirksamkeit der gesamten Satzung nach sich ziehen.

- Punkt 2) der Anfrage der CDU-Fraktion
„Die Verwaltung wird gebeten darzulegen, welche finanziellen und personellen Auswirkungen eine derartige „Bereichsausnahme“ hätte.“

Sofern ein solcher Befreiungstatbestand aufgenommen wird und die bisherige Praxis beibehalten wird, dass Steuerpflichtige sich gegenüber den Beherbergungsbetrieben erklären müssen, würde zunächst der bislang eingesetzte Personalbestand ausreichen. Die Beherbergungsbetriebe müssten dann allerdings weiterhin den bürokratischen Aufwand betreiben, die Erklärungen für Steuerprüfungen aufzubewahren und zu Außenprüfungen des Steueramtes vorzeigen.

Denkbar hingegen wäre es, zunächst alle Übernachtungen im Zusammenhang mit einer beruflichen Ausbildung zu besteuern und im Nachgang Erstattungsanträge an das Steueramt zu richten, um die Einzelfälle durch die Mitarbeiter*innen des Steueramtes prüfen zu lassen.

Nach Angaben der Handwerkskammer Dortmund erfolgen allein in dem Internat Hansemanstraße der Handwerkskammer etwa 25.000 Übernachtungen pro Jahr im Zusammenhang mit beruflicher Ausbildung, dazu kämen alle weiteren Übernachtungen die im Zusammenhang mit einer beruflichen Ausbildung stehen, etwa bei schulischen Ausbildungen oder dualen Studiengängen. Diese Zahl ist aufgrund der vielfältigen Ausbildungsformen und unterschiedlichsten Beherbergungsbetrieben nicht ermittelbar.

Für die Prüfung, Bearbeitung und Zahlbarmachung von Erstattungsanträgen kann aufgrund vergleichbarer Sachverhalte aus anderen Steuerarten eine durchschnittliche Bearbeitungszeit von 20 Minuten angesetzt werden. 4.250 Erstattungsanträge würden dabei bei kalkulierten



85.000 Jahresarbeitsminuten zu einem Personalmehrbedarf einer vollzeitverrechneten Stelle führen.

Für die 25.000 Übernachtungen im Internat Hanseemannstraße der Handwerkskammer werden je Teilnehmenden Erstattungsanträge durch die Verwaltung zu prüfen sein. Unterstellt man je Teilnehmenden vier Wochen Verweildauer, würden allein hierfür 1.250 Erstattungsanträge jährlich anfallen. Hinzu kämen weitere Erstattungsanträge, in einer nicht bekannten Größenordnung, für Übernachtungen im Rahmen sonstiger beruflicher Ausbildungen, die in anderen Beherbergungsbetrieben erfolgt sind und ebenfalls durch die Mitarbeiter*innen des Steueramtes zu prüfen wären.

Der Bedarf von steigenden Personal- und Sachkosten für die Prüfung der Erstattungsanträge in Höhe von bis zu drei vollzeitverrechneten Stellen in der Besoldungsgruppe A8 erscheint sachgerecht und würde bei den jährlichen Kosten eines Arbeitsplatzes von 84.452,00 Euro zusätzlich Personalaufwendungen in Höhe von bis zu 253.356,00 Euro verursachen.

Die Höhe der mit der Aufnahme eines Befreiungstatbestandes für Übernachtungen zum Zwecke der beruflichen Ausbildung verbundenen Steuermindereinnahmen kann nicht ermittelt und benannt werden, da neben den Übernachtungen im Rahmen einer betrieblichen Ausbildung in den Internaten der Handwerkskammer Dortmund noch eine große Anzahl von Übernachtungen im Rahmen von sonstigen Ausbildungsverhältnissen in anderen Beherbergungsbetrieben unter den Befreiungstatbestand fallen würden und ebenfalls von der Beherbergungsabgabe zu befreien wären.

- Punkt 1) der Anfrage der SPD-Fraktion

„Die Verwaltung soll prüfen, welche Bereiche neben der beruflichen Ausbildung rechtssicher und unmissbräuchlich von der Beherbergungsabgabe ausgenommen werden können. Dabei sind vor allem die Bereiche Soziales, Bildung, Kultur, Jugendsport und gemeinnützige Stiftungen zu beachten. Eine mögliche Umsetzung von Ausnahmen soll dabei ohne weiteren bürokratischen Aufwand für die Hotellerie erfolgen.“

- Punkt 2) der Anfrage der SPD-Fraktion

„Die Verwaltung soll hierbei Kriterien entwickeln, nach denen eine Ausnahme von der Beherbergungsabgabe gesellschaftlich sinnvoll erscheint.“

Zunächst ist anzumerken, dass diese Bereiche in der Regel keine berufliche Veranlassung aufwiesen und bereits vor Änderung der Beherbergungsabgabensatzung der Besteuerung unterlagen.

Dem Grunde nach gelten die zum Zweck der Ausbildung bereits aufgezeigten Problematiken, zur Bestimmtheit des begünstigten Personenkreises und die Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes gleichermaßen.

Unter der Prämisse, keinen weiteren bürokratischen Aufwand für die Beherbergungsbetriebe zu verursachen, empfiehlt die Verwaltung folglich, keine Befreiungstatbestände weder zum Zwecke beruflicher Ausbildung noch aus anderen Bereichen aufzunehmen.

- Punkt 4) der Anfrage der SPD-Fraktion

Im Mai 2024 wird eine Evaluation der Beherbergungsabgabe auf alle entgeltlichen Übernachtungen durchgeführt und die Auswertung den Ausschüssen für Finanzen,



Beteiligungen und Liegenschaften und Wirtschafts-, Beschäftigungsförderung, Europa, Wissenschaft und Forschung vorgelegt. Dabei sollen die Auswirkungen der Steuer auf die Einnahmen der Stadt und die Zahl der Übernachtungen betrachtet werden. Hierbei sollten Beherbergungen in City-Lage und Beherbergungen im Außenbereich der Stadt gesondert betrachtet werden.

Die eingehenden Steuererklärungen der Beherbergungsbetriebe werden nach den Kriterien City-Lage (Stadtbezirke Innenstadt-Ost, -West und -Nord) und Außenbereich (restlichen Stadtbezirke) ausgewertet. Die Steuererklärungen enthalten allerdings keine Anzahl von Übernachtungen, sondern lediglich die der Beherbergungsabgabe unterliegenden Beherbergungsentgelte einschließlich der Umsatzsteuer. Die Zahl der Übernachtungen sind für die Erhebung der Beherbergungsabgabe nicht maßgeblich und daher auch nicht durch die Beherbergungsbetriebe zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.

Thomas Westphal

Oberbürgermeister